
Nummer 15/2013

44. Jahrgang

12.09.2013

Inhalt:

1. Wahlbekanntmachung der Stadt Kamp-Lintfort für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013
2. **Bekanntmachung des Entwurfes des Bebauungsplanes GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 2. Änderung – Aufstellung**
3. **Bekanntmachung des Entwurfes des Bebauungsplanes STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße/Bertastraße“ – Aufstellung**
4. **Bekanntmachung des Entwurfes des Bebauungsplanes LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen am Volkspark“ – öffentliche Auslegung**
5. **Bekanntmachung des Entwurfes der Gestaltungssatzung und des Gestaltungshandbuchs „Wohnen am Volkspark“ – öffentliche Auslegung**
6. Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2012
7. Bekanntmachung der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2012
8. Bekanntmachung der Einladung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 25.09.2013
9. Aufgebote von Sparkassenbüchern

**Wahlbekanntmachung
der Stadt Kamp-Lintfort
für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag
am 22. September 2013**

1.

Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 01. September 2013 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Ermittlung der Briefwahlergebnisse der Stadt Kamp-Lintfort werden vier Briefwahlvorstände gebildet, die am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Am Rathaus 2, Zimmer 103, 214, 222 und 223 zusammentreten.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem

des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Kamp-Lintfort

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag
- und einen amtlichen Wahlbriefumschlag

beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Er kann den Wahlbrief auch bei der Stadt Kamp-Lintfort, Wahlamt, Zimmer 227, abgeben.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kamp-Lintfort, den 9. September 2013

Stadt Kamp-Lintfort

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplanes GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“ 2. Änderung - Aufstellung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Juni 2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes GEI 113 „Wohngebiet Kiebitzweg“, 2. Änderung, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S.2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Damit ist auch die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich. Auch ist das Monitoring nach § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan trifft im Geltungsbereich der 2. Änderung unzureichend bestimmte Festsetzungen. Aus diesen ergibt sich die Möglichkeit einer Bebauung in 2. Reihe mit eingeschossigen Wohn- und Gewerbegebäuden. Dies entspricht jedoch nicht der am Standort gewollten städtebaulichen Entwicklung. Der Bebauungsplan soll daher geändert, die unzureichend bestimmten Festsetzungen überprüft und ggf. angepasst werden.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Kamp-Lintfort, den 09. September 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan GEI 113, "Wohngebiet Kiebitzweg" 2.Änderung

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes GEI 113

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes GEI 113
2.Änderung

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes GEI 113
1.Änderung

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplanes STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“ -Aufstellung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. November 2012 die Aufstellung des Bebauungsplans STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung wurde in derselben Sitzung beauftragt, ein städtebauliches Gesamtkonzept für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes STA 156 „Wohnbebauung Konradstraße / Bertastraße“ und den westlich angrenzenden Kunstrasenplatz zu entwickeln.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Auch ist das Monitoring nach § 4 c BauGB nicht anzuwenden.

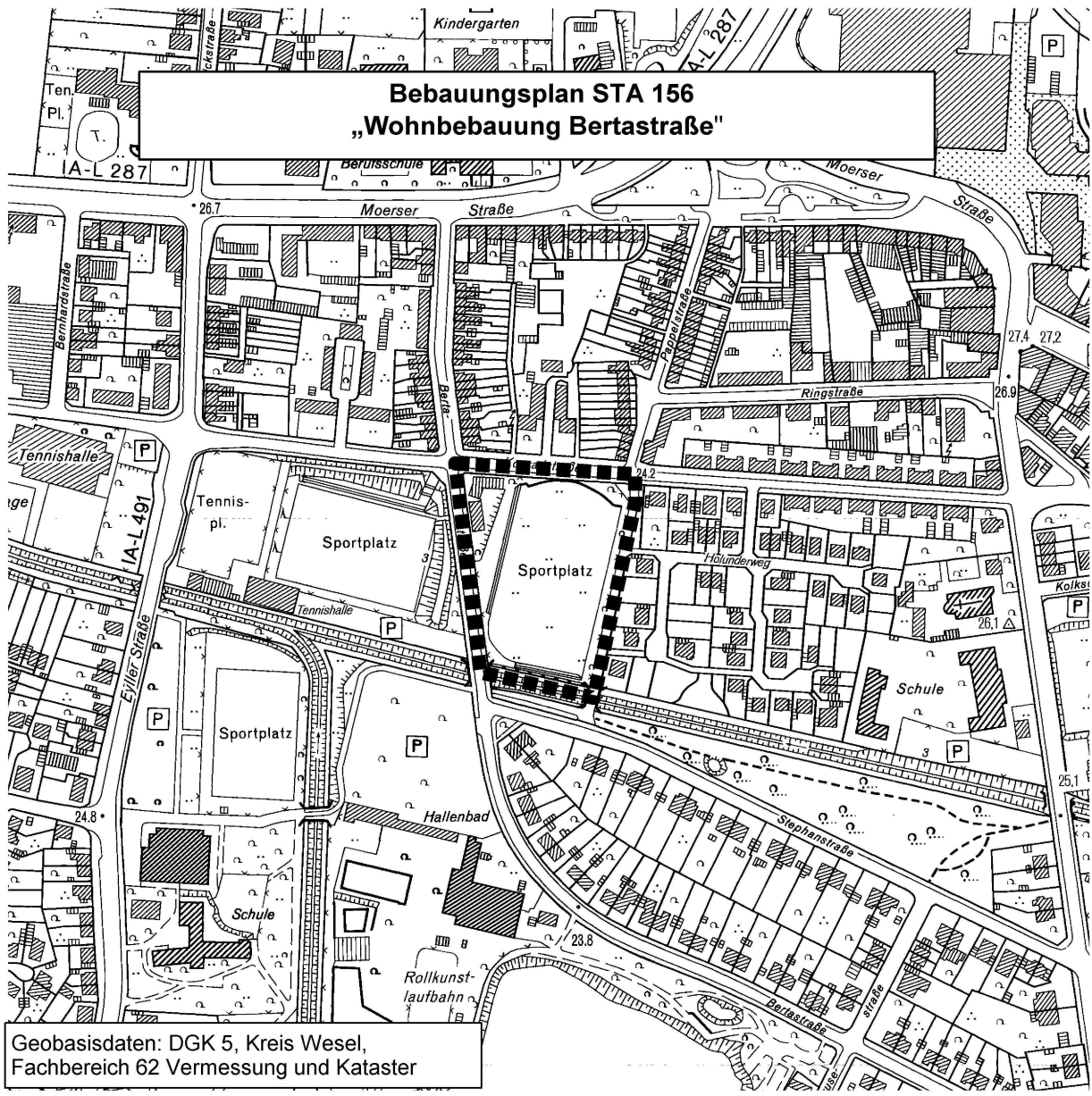
Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, den städtebaulich integrierten Standort einer neuen Wohnnutzung zuzuführen. Damit folgt die Stadt Kamp-Lintfort den Ausführungen des Stadtentwicklungsplanes Kamp-Lintfort 2020, in dem die brach liegende Sportanlage als Entwicklungsfläche für ein Wohngebiet dargestellt ist.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Kamp-Lintfort, den 09. September 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan STA 156 „Wohnbebauung Bertastraße“



Geobasisdaten: DGK 5, Kreis Wesel,
Fachbereich 62 Vermessung und Kataster

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans LIN 153 „Wohnen am Volkspark“ und 18. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnen am Volkspark“

-Öffentliche Auslegung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. September 2013 den Entwurf des Bebauungsplans LIN 153 "Wohnen am Volkspark" gemäß § 30 Abs. 1 BauGB sowie den Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der jeweiligen Begründungen in der vorliegenden Form gebilligt. Ferner wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans LIN 153 sowie den Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der jeweiligen Begründungen sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans LIN 153 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Das Ziel des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung besteht in der Schaffung von Planungsrecht für die Entwicklung eines Wohngebiets. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in den als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Ferner wurde für einen Teil des Geltungsbereiches eine Gestaltungssatzung und ein Gestaltungshandbuch erarbeitet.

Der Entwurf des Bebauungsplanes LIN 153 sowie der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans mit den zugehörigen Begründungen, dem Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen liegen in der Zeit

vom 20. September bis 21. Oktober 2013

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen und Angaben umweltbezogener Informationen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans LIN 153 "Wohnen am Volkspark" gemäß § 30 Abs. 1 BauGB sowie der 18. Änderung des Flächennutzungsplans sind über den Umweltbericht und die Artenschutzprüfung hinaus verfügbar:

- Stellungnahme des Kreises Wesel - Fachdienst Bauen, Immissionsschutz und Planung -
- Stellungnahme des Regionalverbands Ruhr - Referat Landschaftsentwicklung und Umwelt .

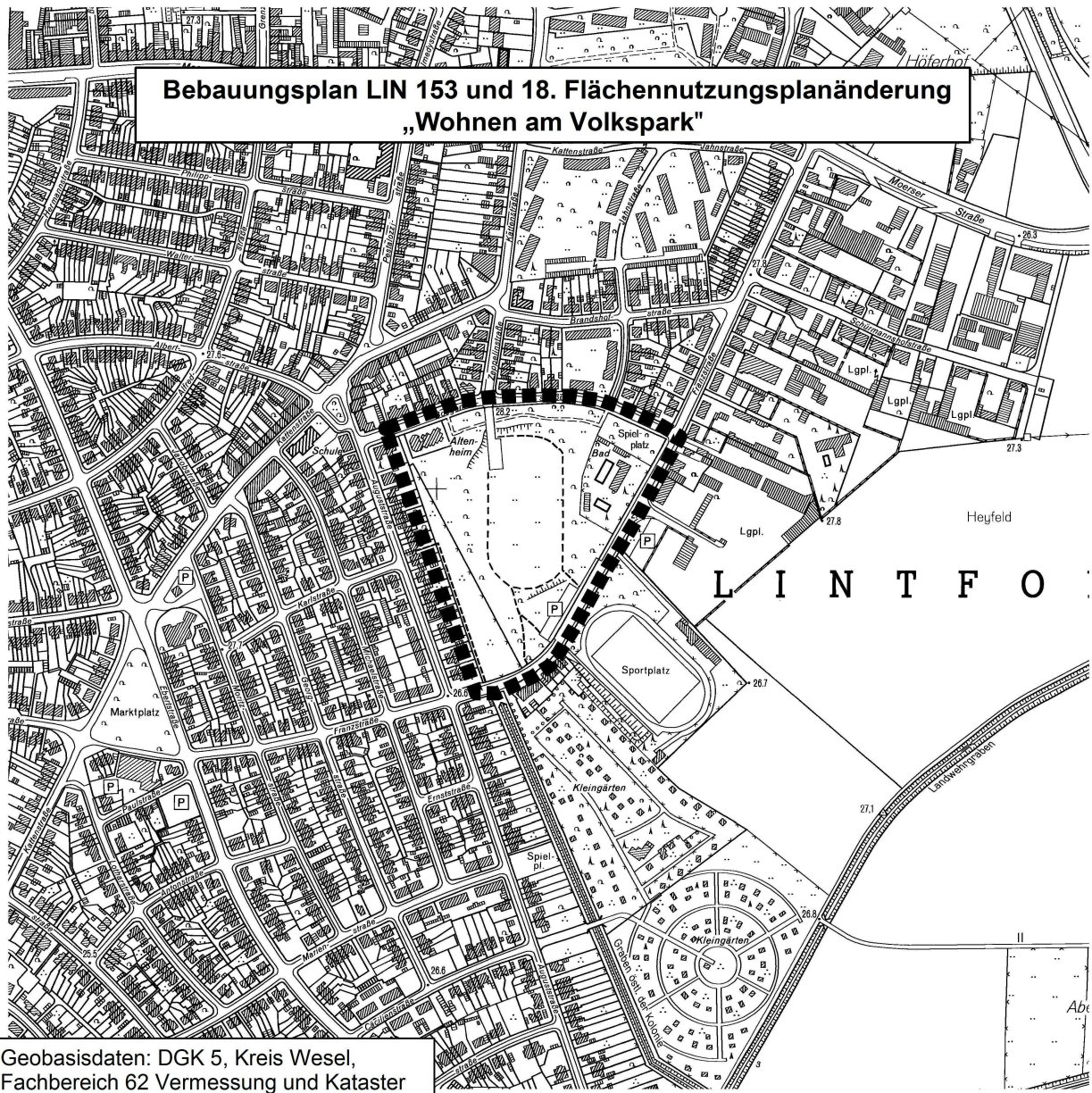
Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planungen im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, den, 12. September 2013

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan LIN 153 und 18. Flächennutzungsplanänderung „Wohnen am Volkspark“



Geobasisdaten: DGK 5, Kreis Wesel,
Fachbereich 62 Vermessung und Kataster

Öffentliche Bekanntmachung

Wohnen am Volkspark - Gestaltungssatzung und Gestaltungshandbuch -Öffentliche Auslegung-

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. September 2013 den Entwurf der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen im Wohngebiet am Volkspark und des zugehörigen Gestaltungshandbuchs zugestimmt. Ferner wurde beschlossen, den Entwurf der Satzung und das Gestaltungshandbuch öffentlich auszulegen.

Für den Erlass einer Gestaltungssatzung entsprechend § 86 Bauordnung NRW ist kein gesondertes Beteiligungsverfahren – wie z.B. beim Bebauungsplan – vorgeschrieben. Die Gestaltungssatzung und das Gestaltungshandbuch werden dennoch parallel zum Bebauungsplan LIN 153 ausgelegt, um die Öffentlichkeit zu beteiligen und über die Ziele und Inhalte der gestalterischen Regelungen zu informieren. In Kombination mit dem Bebauungsplan LIN 153 soll die Gestaltungssatzung dazu beitragen, ein Wohngebiet mit einem einheitlichen Erscheinungsbild entstehen zu lassen. Im zugehörigen Gestaltungshandbuch sind alle relevanten Regelungen erläutert.

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf der Satzung der Stadt Kamp-Lintfort über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen im Wohngebiet am Volkspark und des Gestaltungshandbuchs „Wohnen am Volkspark“ können in der Zeit

vom 20. September 2013 bis 21. Oktober 2013

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437 (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, das Konzept im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

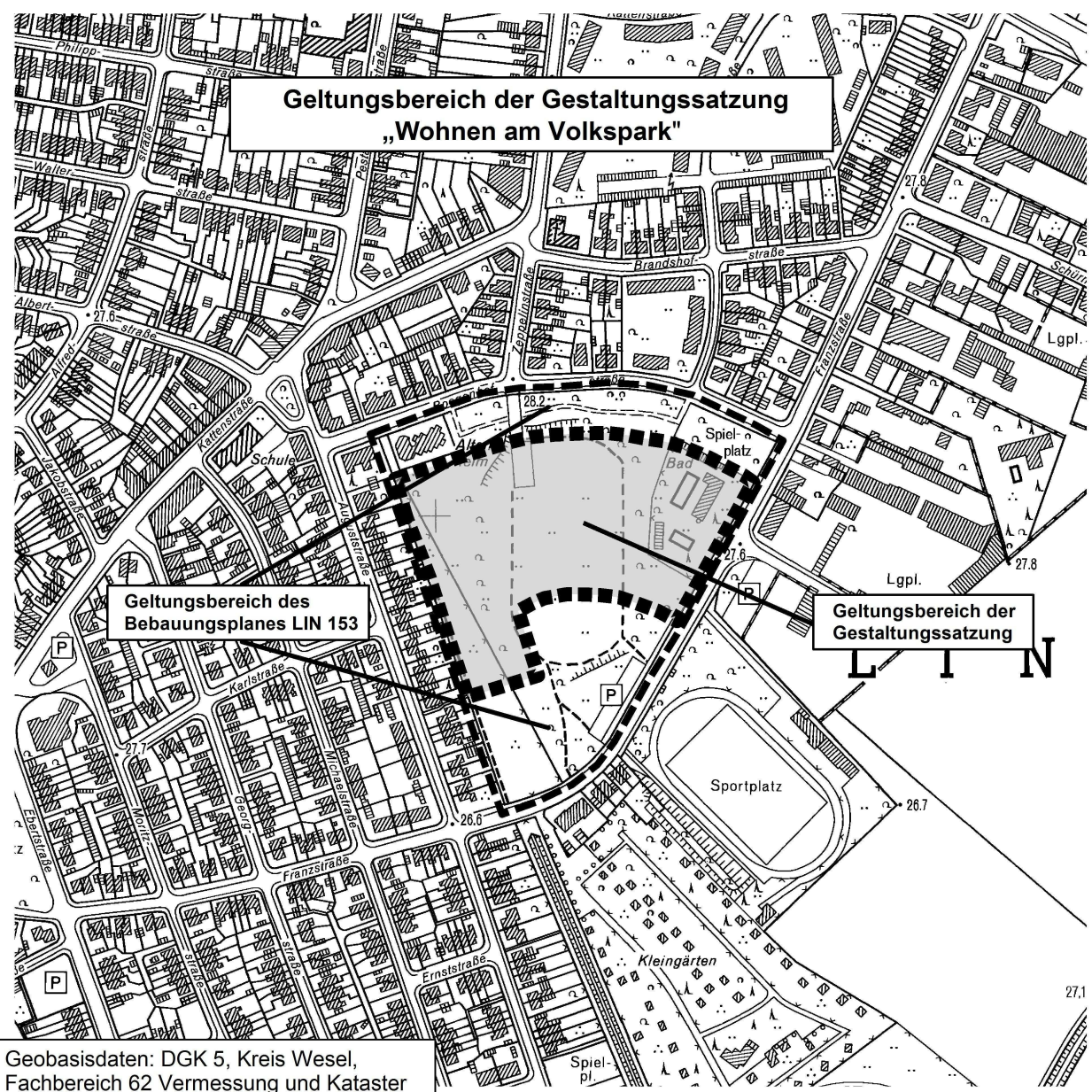
Kamp-Lintfort, den 12. September 2013
Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Wohnen am Volkspark“

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes LIN 153

Geltungsbereich der
Gestaltungssatzung
LIN





Bekanntmachung der wir4-Wirtschaftsförderung über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2012.

wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 der wir4-Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, Anstalt öffentlichen Rechts, wird mit einer Bilanzsumme von 1.218.773,29 € und einem Jahresfehlbetrag von 470.683,01 € festgestellt.

Die Gewährträgerin und die Partner haben gemäß § 2 Abs. 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages zu leisten. Der Fehlbetrag des Jahres 2012 beträgt 470.683,01 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gewährträgerin und die Partner im laufenden Jahr Vorschusszahlungen in Höhe von 240.000 Euro geleistet.

Der nicht bereits durch Vorauszahlungen gedeckte Jahresfehlbetrag 2012 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Die Einlage kann bis zum 31.8.2013 ohne Verzinsung an die wir4-Wirtschaftsförderung geleistet werden. Ab dem 1.9.2013 ist sie mit einem Zins von 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Dem Vorstand wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch den Wirtschaftsprüfer Herr André Tönnissen, hat am 28. März 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der wir4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2013

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, 26. August 2013

Hans-Peter Kaiser
Vorstand

Bekanntmachung der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH
über den Jahresabschluss sowie Lagebericht zum 31.12.2012

Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH

Bekanntmachung

Die Gesellschafterversammlung der Graftschafter Gewerbepark GmbH hat am 17.07.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresabschluss der Graftschafter Gewerbepark Genend GmbH zum 31.12.2012 wird mit einer Bilanzsumme von 11.544.984,12 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 477.093,76 Euro festgestellt.

Die Gesellschafter leisten eine Einlage in die Kapitalrücklage in Höhe des Fehlbetrages des Jahres 2012 in Höhe von 477.093,76 Euro. Auf diesen Jahresverlust haben die Gesellschafter im Jahr 2012 insgesamt 420.000 Euro und zu Beginn des Jahres 2013 noch einmal 60.000 Euro geleistet.

Der Jahresfehlbetrag 2012 wird durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Da der Vorauszahlungsbetrag den Jahresfehlbetrag um 2.916,24 Euro überstieg, erhalten die Gesellschafter unmittelbar nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung eine anteilige Rückerstattung für das Geschäftsjahr 2012.

Außerdem verpflichten sich die Gesellschafter, auch den Jahresfehlbetrag für das Jahr 2013 durch eine spätere Einlage in die Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Gesellschafterversammlung erteilt der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2012.

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Aufsichtsrat Entlastung für das Geschäftsjahr 2012.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher & Kollegen GbR, Kempen, vertreten durch

den Wirtschaftsprüfer, Herr André Tönnissen, hat am 08. April 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Graftschaffer Gewerbepark Genend GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild

der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weise ich auf die Ausführungen der Geschäftsleitung im Lagebericht hin. Dort ist im Abschnitt "Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung" ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft von der Aufrechterhaltung der finanziellen Unterstützung durch die Gesellschafter abhängig ist."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. Oktober 2013

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Genender Platz 1 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 26. August 2013

Hans-Peter Kaiser
Geschäftsführer

Wolfgang Thoenes
Geschäftsführer

**Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern
der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Mittwoch, 25. September 2013, 14:00 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 2. September 2013

Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse Duisburg

Duisburg, 23. August 2013

Mettler
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3260034347 (alt 160034344) und 4260121654 (alt 160121653) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 03.09.2013

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3201388224 und 3224006175 (alt 124006172) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 05.09.2013

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum**



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte
Telefonnummer oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-,
Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)